## Geschäftsordnung des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, erlässt folgende Geschäftsordnung:





	Neue Version	Aktuelle Geschäftsordnung
	I. Konstituierung des Einwohnerrats	I. Konstituierung des Einwohnerrates
Konstituierung	Art. 1	Art. 1
	Zu Beginn jeder Amtsperiode versammelt sich der Einwohnerrat auf Einladung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zur konstituierenden Sitzung. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident (amtsältestes Ratsmitglied) eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, die oder der sodann die Geschäftsführung übernimmt.	Zu Beginn jeder Amtsperiode versammelt sich der Einwohnerrat auf Einladung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zur konstituierenden Sitzung. Der Alterspräsident (ältestes Ratsmitglied) eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Ratspräsidenten, die oder der sodann die Geschäftsführung übernimmt.
	II. Allgemeine Bestimmungen	II. Allgemeine Bestimmungen
Oberaufsicht	Art. 2	Art. 2
	Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Stadtbehörden und über die Stadtverwaltung, einschliesslich der Gemeindebetriebe, aus (Art. 16, Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein).	Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Stadtbehörden und über die Stadtverwaltung, einschliesslich der Gemeindebetriebe, aus (Art. 16, Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein).
Einberufung,	Art. 3	Art. 3
Begehren, Beschlussfähigkeit	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat versammelt sich:	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten
Descritassianigher	a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten;	a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte;
	b) auf Verlangen des Stadtrats;	b) auf Verlangen des Stadtrates;
	c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens sechs Mitgliedern des Einwohnerrats.	c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens sechs Mitgliedern des Einwohnerrates.
	<sup>2</sup> In den Fällen b) und c) muss die Sitzung auf Verlangen innert 14 Tagen nach Eingang des betreffenden Begehrens abgehalten	<sup>2</sup> In den Fällen b) und c) muss die Sitzung auf Verlangen innert 14 Tagen nach Eingang des betreffenden Begehrens abgehalten werden.
	werden. <sup>3</sup> Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	<sup>3</sup> Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Einladungsfrist	Art. 4	Art. 4
	Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch Zustellung der Traktandenliste mit den entsprechenden Anträgen und Unterlagen. In dringenden Fällen kann durch persönliches Aufgebot zur Sitzung eingeladen werden.	Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 3 Wochen vor der Sitzung durch Zustellung der Traktandenliste mit den entsprechenden Anträgen und Unterlagen. In dringenden Fällen kann durch persönliches Aufgebot zur Sitzung eingeladen werden. *3
Akteneinsicht	Art. 5	Art. 5
	Die Akten über die zu beratenden Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrats ab Versand der Sitzungsunterlagen elektronisch zur Verfügung.	Die Akten über die zu beratenden Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrates ab Versand der Sitzungsunter-lagen auf dem Rathaus zur Einsicht offen. Ist eine direkte Akteneinsicht nicht zulässig, so kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Stadtrat oder von der Geschäftsprüfungskommission Auskunft verlangt werden.
Bekanntmachungen	Art. 6	Art. 6
	Die Sitzungen des Einwohnerrats sind im Auftrag des Büros unter Bekanntgabe der Traktandenliste bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Stadt Stein am Rhein anzuzeigen. Nach der Sitzung sind die gefassten Beschlüsse innert sieben Tagen auf gleiche Weise zu publizieren.	Die Sitzungen des Einwohnerrates sind im Auftrage des Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktandenliste bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.
Anwesenheit,	Art. 7	Art. 7
Entschuldigung, Teilnahme der Geschäftsprüfungsko	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
mmission (GPK)	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrats beizuwohnen. Sie haben dort beratende Stimme und das Recht	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrates beizuwohnen. Sie haben dort beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.
	auf Antragstellung. <sup>3</sup> Der Stadtrat kann von sich aus oder auf Wunsch des Einwohnerrats zuständige Behörden, leitende Mitarbeiterinnen	<sup>3</sup> Der Stadtrat kann von sich aus oder auf Wunsch des Einwohnerrates zuständige Behörden oder leitende Mitarbeiter der Verwaltung beiziehen.
	oder leitende Mitarbeiter der Verwaltung beiziehen. <sup>4</sup> Die Entschuldigungen sind in der Regel vor der Sitzung, spätestens aber innert acht Tagen nach der Sitzung schriftlich	<sup>4</sup> Die Entschuldigungen sind in der Regel vor der Sitzung, spätestens aber innert acht Tagen nach der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Präsidenten einzureichen.
	beim Präsidium einzureichen. <sup>5</sup> Bei Aufgaben, welche der Einwohnerrat der GPK gemäss	<sup>5</sup> Bei Rechnung und Budget oder bei Geschäften gemäss Art. 42, Ziffer 5, lit. b und c, die der Einwohnerrat der GPK zugewiesen hat,

	Reglement der Geschäftsprüfungskommission Stein am Rhein	muss der Präsident, allenfalls der Vizepräsident an den Sitzungen des
	zugewiesen hat, muss deren Präsidentin oder deren Präsident,	Einwohnerrates teilnehmen.
	allenfalls deren Vizepräsidentin oder deren Vizepräsident an den Sitzungen des Einwohnerrats teilnehmen.	<sup>6</sup> Die Mitglieder der GPK können anwesend sein.
	<sup>6</sup> Die Mitglieder der GPK können anwesend sein.	
Dauer	Art. 8	Art. 8
	Die Sitzungen des Einwohnerrats finden in der Regel am Abend statt. Sie sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Dauert die Sitzung länger als drei Stunden, verfügt die Präsidentin oder der Präsident in der Regel die Abhaltung einer Doppelsitzung.	Die Sitzungen des Einwohnerrates finden in der Regel am Abend statt. Sie sollen nicht länger als 3 Stunden dauern
Entschädigungen	Art. 9	Art. 9
	Die Mitglieder des Einwohnerrats, seines Büros und seiner Kommissionen beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.	Die Mitglieder des Einwohnerrates, seines Büros und seiner Kommissionen beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Besoldungsreglements der Stadt Stein am Rhein.
Öffentliche	Art. 10	Art. 10
Verhandlungen, Geheime Beratung	<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind gemäss Art. 23 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein öffentlich.	<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung öffentlich.
	<sup>2</sup> Den Zuhörern steht das Recht zu, den Verhandlungen ruhig und ohne Äusserungen von Beifall oder Missbilligung zu folgen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten weggewiesen werden.	<sup>2</sup> Den Zuhörern steht das Recht zu, den Verhandlungen ruhig und ohne Äusserungen von Beifall oder Missbilligung zu folgen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.
		<sup>3</sup> Im Interesse des zu behandelnden Geschäftes kann der Einwohnerrat geheime Beratung beschliessen. Bevor die Beratung darüber beginnt, ob eine geheime Sitzung stattzufinden hat, haben alle Zuhörenden den Sitzungsraum zu verlassen.
Protokoll	Art. 11	Art. 16
	<sup>1</sup> Das Protokoll der Sitzungen enthält:	<sup>1</sup> Der Protokollführer führt das Protokoll. Dieses soll die vollständige
	a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung	Traktandenliste, die Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers und der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates
	b) den Namen der Sitzungsleitung sowie die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Einwohnerrats	und des Stadtrates sowie des Stadtschreibers enthalten. Die Beratungen sind summarisch, die Beschlüsse wörtlich festzuhalten. Aufzuführen sind die Namen der Antragstellenden und der

Due to lea la frança de maior	Zählung stattgefunden hat  e) die Namen der übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen mit Funktion <sup>2</sup> Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgezeichnet und anschliessend protokolliert. Die Tonträger werden nach Genehmigung der Protokolle gelöscht.	Sprechenden sowie die Resultate von Abstimmungen und Wahlen. <sup>2</sup> Das Protokoll ist den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates in der Regel 4 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. <sup>3</sup> Wird das Wort zum Protokoll in der nächsten Sitzung nicht verlangt, gilt es als genehmigt.
Protokollgenehmigun g/Veröffentlichung	<sup>1</sup> Die Protokolle des Einwohnerrats werden allen Mitgliedern des	Art. 16 <sup>3</sup> Wird das Wort zum Protokoll in der nächsten Sitzung nicht verlangt, gilt es als genehmigt.
Zeichnungsberechtigu ng	Art. 13  Alle vom Einwohnerrat ausgehenden wichtigen Aktenstücke werden durch das Präsidium und das Ratssekretariat gemeinsam unterzeichnet.  III. Die Organe des Einwohnerrats	Art. 17  Alle vom Einwohnerrat ausgehenden wichtigen Aktenstücke werden durch den Präsidenten und durch den Aktuar gemeinsam unterzeichnet.  III. Die Organe des Einwohnerrates
Wahl des Büros	Art. 14  1 Der Einwohnerrat wählt in geheimer Wahl für die Dauer eines Amtsjahres sein Büro. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen zusammen und besteht aus:	Art. 11  1 Der Einwohnerrat wählt in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres sein Büro, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und – in offener Wahl – 2 Stimmenzähler.

	a) der Präsidentin oder dem Präsidenten	<sup>2</sup> Der Rat ernennt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
	b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten	<sup>3</sup> Mit Ausnahme des letzten Amtsjahres der Legislaturperiode wählt
	c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten	der Einwohnerrat in der Regel in der letzten Sitzung des Jahres, unter der Leitung des abtretenden Präsidenten, das Büro für das folgende
	d) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern	Jahr. Der abtretende Präsident kann für die nächsten drei Jahre nicht
	<sup>2</sup> Mit Ausnahme des letzten Amtsjahres der Legislaturperiode	wieder zum Vorsitzenden gewählt werden.
	wählt der Einwohnerrat in der Regel in der letzten Sitzung des Jahres, unter der Leitung der abtretenden Präsidentin oder des	<sup>4</sup> Erfolgt die Wahl infolge Ausscheidens eines Büromitglieds im Jahresverlauf, wird grundsätzlich das neu zu wählende Mitglied als
	abtretenden Präsidenten, das Büro für das folgende Jahr. Die	Aktuar gewählt. Die Wahlen in die übrigen Chargen erfolgen
	abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident kann für die nächsten drei Jahre nicht wieder zum Vorsitzenden gewählt	sinngemass.^4
	werden.	
	<sup>3</sup> Erfolgt die Wahl infolge Ausscheidens eines Büromitglieds im	
	Jahresverlauf, wird grundsätzlich das neu zu wählende Mitglied als zweite Vizepräsidentin oder zweiter Vizepräsident gewählt. Die	
Wahlen in die übrigen Chargen erfolgen sinngemäss.		
Aufgaben des Büros	Art. 15	
	Das Büro hat folgende Aufgaben:	
	a) Zählung der Stimmen	
	b) Erstellung Sitzungskalender des Einwohnerrats	
	c) Erstellung Traktandenliste für die Ratssitzungen	
	d) Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen	
	e) Korrekturlesen der Ratsprotokolle	
	f) Verfassung der Mehr- und Minderheitsmeinungen des Einwohnerrats zuhanden der Abstimmungsbotschaft für die Volksabstimmung, sofern im Rahmen der Behandlung im Einwohnerrat eine wesentliche Minderheit erkennbar war.	
	g) Abschliessendes Redigieren des Abstimmungsmagazins	
	I .	I .

Ratspräsidium	Art. 16	Art. 12
		Der Präsident leitet die Verhandlungen in der Reihenfolge der genehmigten Traktandenliste, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Der Präsident ist verantwortlich für die Erledigung der eingegangenen Geschäfte.
	<sup>2</sup> Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz. Die Wahl erfolgt unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten (amtsältestes Ratsmitglied).	
	Art. 17	Art. 13
Wahlrecht	Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. <sup>2</sup> Bei offenen Abstimmungen fällt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, den sie oder er kurz begründen kann. <sup>3</sup> Bei Wahlen zieht sie oder er bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang das Los.	Der Präsident stimmt resp. wählt nur in folgenden Fällen:
Präsidentin/Präsident		<ul> <li>a. Bei offenen Abstimmungen: Der Präsident fällt bei</li> <li>Stimmengleichheit den Stichentscheid, den sie oder er kurz begründen kann.</li> <li>b. Bei geheimen Abstimmungen, wobei dem Präsidenten kein Stichentscheid zusteht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</li> <li>c. Wahlen: Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang zieht der Präsident das Los.</li> </ul>
Vizepräsident		Art. 14
vizeprasident		Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn diese oder dieser an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder sich an den Beratungen beteiligen will.
Ratssekretariat	Art. 18	Art. 15
	Das Ratssekretariat hat folgende Aufgahen:	Der Aktuar führt die Präsenzliste und beauftragt die Stadtkanzlei mit der Ausstellung der Beschluss- und Wahlmitteilungen und dem Erlass der Publikationen.

	b) Protokollführung Einwohnerratssitzung	
	c) Erledigung der Kanzleigeschäfte	
	<sup>2</sup> Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.	
Stimmenzählerin/Sti	Art. 19	Art. 18
mmenzähler	<sup>1</sup> Die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler haben die Auszählungen vorzunehmen.	Die Stimmenzähler haben die Auszählungen vorzunehmen.
	<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler nehmen an den Sitzungen des Büros nur auf ihr Begehren hin teil oder wenn es die Geschäfte erfordern.	
Weibeldienst	Art. 20	Art. 19
	Der Weibeldienst des Einwohnerrats wird durch die Stadtpolizei besorgt.	Der Weibeldienst des Einwohnerrates wird durch die Stadtpolizei besorgt.
	IV. Die Verhandlungen des Einwohnerrats	IV. Die Verhandlungen des Einwohnerrates
Eröffnung der Sitzung	Art. 21	Art. 20
	Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.	Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.
Traktandenliste	Art. 22	Art. 21
	enthalten muss, kann vom Einwohnerrat abgeändert werden. Erheben der Stadtrat oder mindestens fünf Mitglieder des Einwohnerrats gegen die Behandlung von nachträglich auf die	Die Traktandenliste, welche das Traktandum "Allgemeine Umfrage" enthalten muss, kann vom Einwohnerrat abgeändert werden. Erheben der Stadtrat oder mindestens fünf Mitglieder des Einwohnerrates gegen die Behandlung von nachträglich auf die Traktandenliste gesetzten Geschäften Einspruch, so sind diese zu vertagen.
Ausstand	Art. 23	Art. 22
	Ein Mitglied des Einwohnerrats oder seiner Kommissionen tritt bei der Behandlung von Geschäften, die es persönlich betreffen, in den Ausstand. Bei allfälliger Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage hat es den Sitzungssaal zu verlassen. Der Ausstand eines Mitglieds der Stadtbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Ein Mitglied des Einwohnerrates oder seiner Kommissionen tritt bei der Behandlung von Geschäften, die es persönlich betreffen, in den Ausstand. Bei allfälliger Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage hat es den Sitzungssaal zu verlassen. Der Ausstand eines Mitgliedes der Stadtbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Eintreten	Art. 24	
	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.	
	<sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.	
	<sup>3</sup> Wird auf die Vorlage nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.	
	<sup>4</sup> Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung.	
Worterteilung	Art. 25	Art. 23
	<sup>1</sup> Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort dem Berichterstatter des Stadtrats oder der vorberatenden Kommission.	<sup>1</sup> Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft orientiert der Präsident über die Aktenlage und erteilt hierauf das Wort dem Berichterstatter des Stadtrates oder der vorberatenden Kommission.
	<sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der sich Meldenden erteilt. Einem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, steht der Vorrang vor jenen Mitgliedern zu, die zum Verhandlungsgegenstand schon gesprochen haben.	<sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der sich Meldenden erteilt. Einem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, steht der Vorrang vor jenen Mitgliedern zu, die zum Verhandlungsgegenstand schon gesprochen haben.
	<sup>3</sup> Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.	<sup>3</sup> Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.
Redebeschränkung	Art. 26	Art. 24
	<ul> <li>Wer beim Reden vom Verhandlungsgegenstand abschweift, soll von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt werden, bei der Sache zu bleiben.</li> <li>Ausnahmsweise kann im Laufe der Diskussion die Redefreiheit zeitlich eingeschränkt werden. Dafür ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</li> </ul>	Wer beim Reden vom Verhandlungsgegenstand abschweift, soll vom Präsidenten ermahnt werden, bei der Sache zu bleiben. Ausnahmsweise kann im Laufe der Diskussion die Redefreiheit zeitlich eingeschränkt werden. Dafür ist jedoch die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Ordnungsruf	Art. 27	Art. 25
	Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wer sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.	Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wer sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.
	I .	I .

Ordnungsantrag	Art. 28	Art. 26
	<sup>1</sup> Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, namentlich auf:	Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt (z.B. auf Unterbruch oder Verschiebung der Beratung,
	a) geheime Beratung	Rückweisung), so wird die Diskussion über das in Frage stehende Geschäft bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.
	b) Unterbruch der Beratung	described and are all and are all and are all and are all are
	c) Verschiebung der Beratung	
	d) Abbruch der Sitzung	
	e) Schluss der Diskussion	
	f) Handhabung der Geschäftsordnung.	
	$^2$ Stellt ein Ratsmitglied einen Ordnungsantrag, erhält es unverzüglich das Wort.	
	<sup>3</sup> Ordnungsanträge sind vor jedem Antrag zu behandeln und sogleich zur Abstimmung zu bringen.	
	<sup>4</sup> Wird Schluss der Diskussion beantragt, so darf nur noch zu diesem Antrag gesprochen werden. Danach ist darüber abzustimmen.	
	<sup>5</sup> Ein Antrag auf Abbruch der Sitzung oder Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit.	
Rückweisung	Art. 29	Art. 26
	<sup>1</sup> Ist der Einwohnerrat auf ein Geschäft eingetreten, kann er das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine vorberatende Kommission oder das Büro zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.	Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt (z.B. auf Unterbruch oder Verschiebung der Beratung, Rückweisung), so wird die Diskussion über das in Frage stehende Geschäft bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.
	<sup>2</sup> Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.	
	<sup>3</sup> Der Stadtrat, die vorberatende Kommission oder das Büro ist verpflichtet, dem Einwohnerrat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Das Büro kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	

Rückkommensantrag	g Art. 30	Art. 30
	<sup>1</sup> Bis die Schlussabstimmung erfolgt ist, können Rückkommensanträge gestellt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden.	<sup>1</sup> Bis die Schlussabstimmung erfolgt ist, können Rückkommensanträge gestellt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden.
	<sup>2</sup> Einem solchen Rückkommensantrag ist Folge zu geben, wenn er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird.	<sup>2</sup> Einem solchen Rückkommensantrag ist Folge zu geben, wenn er von mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird.
Schluss der Beratung	g Art. 31	Art. 27
	Wird das Wort nicht mehr verlangt oder die Diskussion auf Ordnungsantrag geschlossen, ist die Beratung beendet und die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Abstimmung vor.	Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen und nimmt die Abstimmung vor. Auch die Versammlung kann Schluss der Diskussion verlangen, doch ist hierfür die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Abstimmung,	Art. 32	Art. 28
Abstimmungsart	<sup>1</sup> Ist die Beratung über einen Gegenstand geschlossen, so wird einzig über die Abstimmungsart das Wort erteilt.	<sup>1</sup> Ist die Beratung über einen Gegenstand geschlossen, so wird einzig über die Abstimmungsart das Wort erteilt.
	<sup>2</sup> Vor der Abstimmung wird der Antrag vorgelesen.	<sup>2</sup> Vor der Abstimmung wird der Antrag vorgelesen
	<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche der Einwohnerrat sofort entscheidet.	<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche der Einwohnerrat sofort entscheidet.
Verfahren bei	Art. 33	Art. 29
Abstimmung	Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Ratsmitglied die Trennung der Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese	<sup>1</sup> Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Ratsmitglied die Trennung der Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.
	Trennung immer stattfinden. <sup>2</sup> Unteränderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.	<sup>2</sup> Unteränderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.
	<sup>3</sup> Bei der Abstimmung geht der zuerst gestellte Antrag voraus.	<sup>3</sup> Bei der Abstimmung geht der zuerst gestellte Antrag voraus.
	<sup>4</sup> Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden sie miteinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen Antrag stimmen darf. Erhält dabei keiner das absolute Mehr, so fällt bei der nächsten Abstimmung derjenige ausser	<sup>4</sup> Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden sie miteinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen Antrag stimmen darf. Erhält dabei keiner das absolute Mehr, so fällt bei der nächsten Abstimmung derjenige ausser Betracht, der am wenigsten Stimmen erhalten hat.
	Betracht, der am wenigsten Stimmen erhalten hat.	<sup>5</sup> Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Teilen, so findet

	<sup>5</sup> Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Teilen, so findet eine Schlussabstimmung statt.	eine Schlussabstimmung statt.
Beschluss ohne	Art. 34	Art. 31
Abstimmung	Unbestrittene Anträge kann das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären.	<sup>1</sup> Ist ein Antrag unbestritten, so kann er ohne Abstimmung zum Beschluss erklärt werden
Geheime Abstimmu	ing Art. 35	Art. 31
	Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.	<sup>2</sup> Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
	V. Parlamentarische Vorstösse	V. Motionen, Postulate, Interpellationen
Allgemeines	Art. 36	
	<sup>1</sup> Parlamentarische Vorstösse können von einem oder mehreren Mitgliedern oder von Kommissionen ausgehen. Sie sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Eingang von Vorstössen wird den Einwohnerratsmitgliedern bei nächster Gelegenheit mitgeteilt.	
	<sup>2</sup> Das Mitglied, welches den Vorstoss als erstes unterzeichnet, kann ihn jederzeit zurückziehen. Gehört es dem Stadtparlament nicht mehr an, geht diese Zuständigkeit in der Reihenfolge der Unterschriften auf die weiteren Unterzeichnenden über.	
Motion	Art. 37	Art. 32
	Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder für andere, in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallende Beschlüsse, zu erarbeiten.	<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung oder den Neuerlass der Verfassung, von Verordnungen oder von Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates oder der Einwohnergemeinde zu verlangen.* <sup>3</sup>
		<sup>2</sup> Wird die Motion von mehreren Ratsmitgliedern eingereicht, so ist das erstunterzeichnende Mitglied zu bezeichnen.* <sup>1</sup>
		<sup>3</sup> Eine Motion ist dem Präsidenten spätestens 25 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und von dieser oder diesem auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen.* <sup>1</sup>
		<sup>4</sup> Der Präsident hat dem erstunterzeichnenden Mitglied Gelegenheit zu geben, die Motion mündlich zu begründen.

		<sup>5</sup> Nach der Beratung entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion. Dabei ist es gestattet, im Einverständnis mit dem Motionär, Zusatz- oder Änderungsanträge zu stellen, über welche gleichzeitig beraten und abgestimmt wird.
		<sup>6</sup> Die erheblich erklärte Motion ist an den Stadtrat zur Erledigung zu überweisen.
		<sup>7</sup> Die Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin durch Beschluss des Einwohnerrates verlängert werden.* <sup>1</sup>
		<sup>8</sup> Die Motion gilt, nachdem Bericht und Antrag des Stadtrates vorliegen, als erledigt, sofern der Einwohnerrat nicht ausdrücklich ihre ganze oder teilweise Aufrechterhaltung beschliesst.
Postulat	Art. 38	Art. 33
	Ein Postulat beauftragt den Stadtrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand verlangt werden.	<sup>1</sup> Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Stadtrat einen Auftrag erteilen. Das Postulat verpflichtet den Stadtrat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrages tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt.
		<sup>2</sup> Postulate sind entsprechend den Vorschriften über die Motionen einzureichen und zu beraten.
		<sup>3</sup> Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen. Der Einwohnerrat kann im Einzelfall die Erledigungsfristen verkürzen.
Behandlung von	Art. 39	
Motionen und Postulaten	$^{ m 1}$ Motionen und Postulate sind zusammen mit einer Begründung unterzeichnet einzureichen.	
	<sup>2</sup> Nach Eingang einer Motion oder eines Postulats erfolgt durch der Stadtrat innert zwei Monaten eine Stellungnahme. Liegt die Stellungnahme des Stadtrats vor, gilt die Motion oder das Postulat als verhandlungsbereit und wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Bis zur Behandlung im Einwohnerrat ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.	

	<ul> <li><sup>3</sup> Während der Beratung kann die Urheberin oder der Urheber den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ändern. Sie oder er kann den Vorstoss auch in einen untergeordneten umwandeln.</li> <li><sup>4</sup> Erklärt der Einwohnerrat eine Motion oder ein Postulat als erheblich, erstattet der Stadtrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag. Wird ein Motions- oder Postulatsauftrag innert Frist nicht erledigt, legt der Stadtrat die Gründe dar und stellt einen Antrag auf Nachfrist.</li> </ul>	
Abschreibung von Motionen und Postulaten	Art. 40 <sup>1</sup> Motionen und Postulate werden auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrats durch Beschluss des Einwohnerrats abgeschrieben. <sup>2</sup> Wird der Antrag auf Abschreibung abgelehnt, so muss der Stadtrat den Auftrag innert der vom Einwohnerrat mit der Ablehnung des Abschreibungsantrags gesetzten Frist erfüllen.	
Interpellation	Art. 41 <sup>1</sup> Mit Interpellationen können die Mitglieder des Einwohnerrats vom Stadtrat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Stadt betreffende Angelegenheit. <sup>2</sup> Sie werden schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats eingereicht und dem Rat laufend zugestellt. <sup>3</sup> Eine eingegangene Interpellation wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Sie ist vom Stadtrat innerhalb von zwei Monaten zu bearbeiten und anschliessend verhandlungsbereit zu melden. Nach der Begründung durch die Interpellantin oder den Interpellanten erfolgt die mündliche Beantwortung durch den Stadtrat. Eine schriftliche Begründung des Stadtrats darf erst an der Ratssitzung abgegeben werden. <sup>4</sup> Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob die Antwort sie oder ihn zufriedenstellt. <sup>5</sup> Eine Diskussion findet dann statt, wenn ein Ratsmitglied sie beantragt.	Art. 34  ¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, über jeden die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand, vom Stadtrat Auskunft zu verlangen.  ² Die Interpellation ist dem Präsidenten spätestens 25 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und von dieser oder diesem auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen.  ³ In der nächsten Sitzung erhält der Interpellant Gelegenheit, die Interpellation zu begründen  ⁴ Nach der Begründung ist die Interpellation durch den Stadtrat zu beantworten. Auf Verlangen ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.  ⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat dies beschliesst.  ⁶ Nach der Beantwortung erklärt das interpellierende Mitglied kurz, ob es von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht.

Volksmotion,	Art. 42	Art. 35
Mündliche Begründung	•	<sup>1</sup> Zehn Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen. Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion seiner Mitglieder.
	<sup>2</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Motionäre hat das Recht, die Volksmotion im Einwohnerrat mündlich zu begründen.	<sup>2</sup> Ein Vertreter der Motionäre hat das Recht, die Volksmotion im Einwohnerrat mündlich zu begründen.
	<sup>3</sup> Vor der Sitzung informiert das Büro des Einwohnerrats die Vertreterin oder den Vertreter der Motionäre über die Abwicklung der Beratung der Volksmotion im Einwohnerrat.	<sup>3</sup> Vor der Sitzung informiert das Büro des Einwohnerrates den Vertreter der Motionäre über die Abwicklung der Beratung der Volksmotion im Einwohnerrat.
Anhörungsrecht für	Art. 43	Art. 36
lugendliche	<sup>1</sup> Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stein am Rhein	<sup>1</sup> Anhörungsrecht für Jugendliche
	Anfrage erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung eines Themas, unterzeichnet von mindestens zehn Jugendlichen zwischen dem vollendetem 10. und vollendetem 18. Lebensjahr. Das Büro des Einwohnerrats ist verpflichtet, die Jugendlichen anzuhören und darüber ein Protokoll zu führen.  2 Das Büro des Einwohnerrats ist verpflichtet, an der nächstmöglichen Sitzung des Einwohnerrats über das Gespräch bzw. das Anliegen in geeigneter Form zu informieren und in der Traktandenliste entsprechend anzukündigen.  3 Die Mitglieder des Einwohnerrats können auf Antrag eines Mitglieds über das vorgebrachte Anliegen diskutieren. Der Einwohnerrat ist zu keinen weiteren Schritten verpflichtet.  4 Das Büro des Einwohnerrats ist verpflichtet dieses Recht jährlich den neuen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern in geeigneter Form mitzuteilen.	Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stein am Rhein haben gegenüber dem Einwohnerrat ein Recht auf Gehör. Die Anfrage erfolg in schriftlicher Form unter Nennung eines Themas, unterzeichnet vor Mindestens 10 Jugendlichen zwischen dem vollendetem 10. und vollendetem 18. Lebensjahr. Das Büro des Einwohnerrats ist verpflichtet, die Jugendlichen anzuhören und darüber ein Protokoll zu führen.
		<sup>2</sup> Informationspflicht
		Das Büro des Einwohnerrates ist verpflichtet, an der nächstmögliche Sitzung des Einwohnerrates über das Gespräch bzw. das Anliegen in geeigneter Form zu informieren und in der Traktandenliste entsprechend anzukündigen.
		<sup>3</sup> Behandlung
		Die Mitglieder des Einwohnerrates können auf Antrag eines Mitgliede über das vorgebrachte Anliegen diskutieren. Der Einwohnerrat ist zu keinen weiteren Schritten verpflichtet.
		<sup>4</sup> Kommunikation
		Das Büro des Einwohnerrates ist verpflichtet dieses Recht jährlich de neuen Oberstufenschülern in geeigneter Form mitzuteilen.

	VI. Wahlen und Abstimmungen	VI. Wahlen
Verfahren,	Art. 44	Art. 37
	<sup>1</sup> Durch geheime Stimmabgabe wählt der Einwohnerrat in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsperiode:	<sup>1</sup> Durch geheime Stimmabgabe wählt der Einwohnerrat in der Regel zu Beginn einer neuen Amtsperiode:
	der Einwohnergemeinde	<ul> <li>a. sechs Stimmenzähler für das Büro der Einwohnergemeinde;</li> <li>b. fünf Mitglieder der GPK, wovon mindestens 2 aus der Mitte des Rates;</li> <li>c. auf Vorschlag des Stadtrates die externe Kontrollstelle;</li> <li>d. *6</li> <li>e. Delegierte in Gemeindeverbände;</li> <li>f. *6</li> <li><sup>2</sup> Bei Wahlen (im ersten Wahlgang) und bei Abstimmungen ist das</li> </ul>
	<sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann gemäss Art. 35 Kantonsverfassung Teil- und Variantenabstimmungen beschliessen. Das Verfahren hat nach Art. 33 des Kantonalen Wahlgesetzes zu erfolgen.	absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr. <sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann gemäss Art. 35 Kantonsverfassung Teil- und Variantenabstimmungen beschliessen.  Das Verfahren hat nach Art. 33 des Kantonalen Wahlgesetzes zu erfolgen.*2
	VII. Kommissionen	VII. Kommissionen
Bestellung von Kommissionen	Art. 45 <sup>1</sup> Kommissionenmitglieder werden einzeln in offener Wahl gewählt. <sup>2</sup> Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied lädt zur konstituierenden Sitzung ein. <sup>3</sup> In der Regel wird das Aktuariat von einem Mitglied der Kommission übernommen. <sup>4</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Art. 38 <sup>1</sup> Kommissionenmitglieder werden in offener Wahl gewählt <sup>2</sup> Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied lädt zur konstituierenden Sitzung ein. <sup>3</sup> In der Regel wird das Aktuariat von einem Mitglied der Kommission übernommen. <sup>4</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
Aufgaben	Art. 46	Art. 38bis
	<sup>1</sup> Kommissionen haben folgende Aufgaben:	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestellt Kommissionen zur Vorbereitung einzelner

	a) Vorberatung von Vorlagen, welche vom Stadtrat zuhanden des Einwohnerrats verabschiedet wurden	Ratsgeschäfte und für weitere Aufgaben.
	b) Bearbeitung von Geschäften, für welche der Einwohnerrat selbstständig zuständig ist	<sup>2</sup> Die Zuweisung der Geschäfte erfolgt durch das Büro des Einwohnerrates oder durch den Einwohnerrat.
Befugnisse	Art. 47	Art. 39
	Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle Akten, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen, zur Verfügung. Sie haben ferner das Recht, von Mitgliedern der zuständigen Behörden Auskunft zu verlangen, den Rat von Fachleuten einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen.	<sup>1</sup> Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle Akten, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen, zur Verfügung. Sie haben ferner das Recht, von Mitgliedern der zuständigen Behörden Auskunft zu verlangen, den Rat von Fachleuten einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen.
	<sup>2</sup> Die erforderlichen Kredite sind durch den Stadtrat zu genehmigen.	<sup>2</sup> Die erforderlichen Kredite sind durch den Stadtrat zu genehmigen.*5
Berichterstattung	Art. 48	Art. 40
	<sup>1</sup> Kommissionsberichte an den Einwohnerrat zu einem vorzuberatenden Geschäft müssen einen konkreten Schlussantrag enthalten. Berichte und Anträge sind mündlich oder schriftlich vorzubringen.	<sup>1</sup> Kommissionsberichte an den Einwohnerrat zu einem vorzuberatenden Geschäft müssen einen konkreten Schlussantrag enthalten. Berichte und Anträge sind mündlich oder schriftlich vorzubringen.* <sup>5</sup>
	<sup>2</sup> Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge ein Mitglied zur Berichterstattung. Einer allfälligen Kommissionsminderheit steht es frei, abweichende Anträge zu begründen.	<sup>2</sup> Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge ein Mitglied zur Berichterstattung. Einer allfälligen Kommissionsminderheit steht es frei, abweichende Anträge zu begründen.
Ständige	Art. 49	Art. 41
Kommissionen	<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrats sind:	<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrats sind:
	a) die Fachkommission für Soziales, Gesundheit, Betreuung, Bildung, Kultur und Wirtschaft	a) die Fachkommission für Soziales, Gesundheit, Betreuung, Bildung, Kultur und Wirtschaft
	b) die Fachkommission für Bau, Liegenschaften, Werke, Sicherheit und Umwelt.	b) die Fachkommission für Bau, Liegenschaften, Werke, Sicherheit und Umwelt.
	<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern des Einwohnerrats, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein dürfen.	<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern des Einwohnerrates, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein dürfen. Bei der Wahl der
	<sup>3</sup> Nebst den Aufgaben gemäss Art. 46 dienen ständige Kommissionen dem Stadtrat dazu über laufende und geplante	Mitglieder sind die Fraktionen angemessen zu vertreten.

	Projekte zu orientieren.	
Nichtständige	Art. 50	Art. 42 (Artikel irrtümlicherweise bei Revision 2013 entfernt)
Kommissionen	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat kann nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Sachgeschäfte prüfen und vorberaten.
	<sup>2</sup> Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Einwohnerrat bestimmt.	<sup>2</sup> Die Grösse der nichtständigen Kommissionen und deren Ressourcen werden durch den Einwohnerrat bestimmt.
	<sup>3</sup> Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags selbstständig auf.	<sup>3</sup> Die nichtständigen Kommissionen lösen sich mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Auftrags selbstständig auf.
Teilnahme Stadtrat	Art. 51	
	<sup>1</sup> Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Stadtrats nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.	
	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats können sich im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionpräsidenten durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder in Ausnahmefällen vertreten lassen.	
Fraktionen	Art. 52	
	<sup>1</sup> Drei oder mehr Mitglieder des Einwohnerrats können eine Fraktion bilden. Diese bezeichnet eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.	
	<sup>2</sup> Sie haben Anspruch auf angemessene Vertretung in den Kommissionen.	
	VIII. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	VIII. Die Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsprüfungsko	Art. 53	Art. 42
mmission, Antragsrecht, Wählbarkeit, Reglement	<sup>1</sup> Die GPK zählt fünf Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Einwohnerrat angehören müssen.	<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission zählt fünf Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Einwohnerrat angehören müssen. Für die
	<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat im Einwohnerrat Antragsrecht.	Formulierung von Anträgen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
	<sup>3</sup> Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.	<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat im Einwohnerrat Antragsrecht.
	<sup>4</sup> Die GPK konstituiert sich selbst und bestimmt ihre Arbeitsweise in einem Reglement, welches vom Einwohnerrat zu genehmigen	<sup>3</sup> Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.
	ist.	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt ihre

		Arbeitsweise in einem Reglement, welches vom Einwohnerrat zu genehmigen ist.
Aufgaben	Art. 54	Art. 42
	Die Aufgaben der GPK werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission Stein am Rhein geregelt.	<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
		a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, des Abschlusses der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften;
		b) die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushaltes, sofern sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden oder wenn der Einwohnerrat die direkte Behandlung ohne Vorprüfung beschliesst.*4
		c) die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushaltes, sofern der Einwohnerrat dies wünscht;
		die Abklärung weiterer Vorkommnisse in Behörden, in Verwaltung und deren Betrieben.
	XI. Schlussbestimmung	XI. Schlussbestimmung
Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 55  Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:  - Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 5. Dezember 2013 sowie die Nachträge vom 9. Juni 2006, 9. April 2010, 2. September 2011, 9. November 2012, 21. Juni 2013, 6. September 2013 und 30. Oktober 2020 und 2006, 6. Juni 2008, 13. April 2012, 14. November 2014,	Art. 43  Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Juni 1981.
	22. Juni 2018 und 11. Dezember 2020 (StR 171.110)  - Geschäftsordnung für das Büro des Einwohnerrates vom	
	19. Januar 2017	
Inkrafttreten	Art. 56	Art. 43
	Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Juni 1981.